

Satzung

Schwarzwildgatter Mittelhessen e.V.





Satzung

Schwarzwildgatter Mittelhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwarzwildgatter Mittelhessen e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes und die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden mit dem Ziel der Ausübung der waid – und tierschutzgerechten Jagd. Der Verein will ferner der Notwendigkeit der artgerechten Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden innerhalb der Jägerschaft und in der Öffentlichkeit Geltung verschaffen. Ferner soll die Ausbildung geeigneter Hunde auch der Seuchenprävention dienen.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- die tierschutz- und waidgerechte Eingewöhnung und Ausbildung von Jagdhunden anerkannter Jagdgebrauchshunderassen am Schwarzwild,
 - den Betrieb eines Schwarzwildgatters, um die Eignung dieser Hunde für die Jagd auf Schwarzwild zu fördern,
 - die Zusammenarbeit mit jagdlichen und Jagdhunde- Vereinigungen,
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
 8. Für die Tätigkeit im Vorstand darf eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand und Beirat zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, Brief oder E-Mail, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahlen, sofern sie anstehen,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Beitragsordnungen, sofern Erstellung oder Änderungen anstehen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes und/oder in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet und archiviert.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse sofern nicht anderweitig geregelt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt.
Wahlen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies ein an der Beschlussfassung teilnehmendes Mitglied ausdrücklich verlangt. Eine mögliche Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss in der Tagesordnung angekündigt sein und erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bei der Einladung angegeben wurden, bei Satzungsänderungen muss zusätzlich angegeben sein, welche Punkte der Satzung geändert werden sollen. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Falls in der Mitgliederversammlung keine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist und der Zweckänderung zustimmt, ist das Votum der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgt, in den Vorstand berufen (Kooption). Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied im Verein und in einem anerkannten, eingetragenen Jagdgebrauchshundeverein des JGHV ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. einem/einer Beisitzer/in

Kassenwart und Schriftführer können in Personalunion besetzt werden (bei Personalunion mit einer Stimme).

3. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich bei Vergütung seiner baren Auslagen aus. Davon unbenommen ist eine Vergütung der Vorstandstätigkeit entsprechend einer aufgestellten Vergütungsordnung, soweit dabei steuerrechtlich zulässige Beträge z.B. gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschritten werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder als Beisitzer bei besonderen Aufgaben bedienen. Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes. Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit endet jeweils wieder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an den Landesjagdverband Hessen e.V. zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

§ 14 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Kontaktdaten (z.B.: Telefon, E-Mail-Adresse)
5. Bankverbindung
6. Vereinsbezogene Daten (z.B.: Eintritt, Ehrungen, Funktionen).

Diese Daten werden mit Hilfe von Daten-verarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Unternehmen, die im Auftrag des Vereins die Daten für Vereinszwecke verwenden, gelten nicht als Dritte. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Nutzung dieser Daten zu.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Dieses gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur in Höhe der Beiträge. Die Vertretungsbefugnis ist insofern beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, welche der Vorstand tätigt, ist auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen.
3. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.
4. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
5. Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
6. Eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.04.2023 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des „Schwarzwildgatter Mittelhessen e.V.“ zeichnen wie folgt:

Friedberg-Bruchenbrücken, den 16.04.2023

Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____
10. _____	_____
11. _____	_____
12. _____	_____
13. _____	_____
14. _____	_____
15. _____	_____
16. _____	_____
17. _____	_____